

Commission cantonale LoRo-Sport Fribourg
Kantonale Kommission LoRo-Sport Freiburg
Ch. des Mazots 2
1701 Fribourg
026 305 44 95
lorosport@fr.ch



<https://www.fr.ch/de/sport-und-freizeit/sport-und-freizeit/loro-sport>

Richtlinien der Kantonalen Kommission der Loterie Romande für den Sport (LoRo-Sport-Kommission) vom 1. November 2025

für die Gewährung einer finanziellen Unterstützung an Sportbauten

Die LoRo-Sport-Kommission

gestützt auf die Verordnung vom 9. Dezember 2020 über die Verteilung der Loterie Romande-Gelder zugunsten des Sports;

erlässt folgende Richtlinien:

Art. 1 Grundlagen

Sie sieht vor, dass ein Teil der Gelder zur Unterstützung an Sportbauten gewährt wird.

Art. 2 Zweck

Mit dem Beitrag soll die finanzielle Last der Gesuchsteller bei Bau und Renovation von Sportbauten und –anlagen erleichtert werden.

Art. 3 Nutzniessende

Nutzniessende können die Sport-Verbände, Vereine und Klubs des Kantons Freiburg sein, die seit mehr als zwei Jahren bestehen.

Der Nutzniesser muss die betreffende Sportart ausüben und grundsätzlich Mitglied des entsprechenden nationalen Verbandes sein. Er muss ausserdem regelmässiger Nutzer der Anlage sein, für die er einen Antrag stellt.

Gesuche können nicht von Gemeinden gestellt werden, es ist aber möglich, die Bankverbindung der Gemeinde im Feld "Bankverbindung" anzugeben.

Art. 4 Bedingungen

Der Voranschlag muss sich auf mindestens 10'000 Franken belaufen.

Beitragssatz:	Standard	Reduziert
bis 200'000 Franken	30 %	15 %
ab 200'001 bis 600'000 Franken	10 %	5 %
ab 600'001 Franken	0 %	0 %

Der reduzierte Beitragssatz gilt für Gegenstände, für die auf andere Weise ein Beitrag erzielt werden kann, typischerweise für Bereiche der nachhaltigen Entwicklung wie Beleuchtung.

Art. 5 Unterstützte und nicht unterstützte Bauten

Unterstützt werden:

- Neubauten und Renovationen (auch Teilrenovationen), die einer neuen Investition gleichgesetzt werden, von Sport-Einrichtungen und -Gebäuden.

Renovierungsarbeiten gelten als Neuinvestition, wenn nachgewiesen wird, dass der ordentliche Unterhalt regelmässig erfolgt ist und das zu renovierende Bauwerk älter als zehn Jahre ist. Renovierungen, die keine Verbesserung für die Ausübung der betreffenden Sportart mit sich bringen, sind nicht beitragsberechtigt.

Nicht unterstützt werden die für die Ausübung des Sports nicht direkt notwendigen Bereiche, insbesondere:

- Anlagen für die Zuschauer (Tribünen);
- Zufahrtsstrassen;
- Parkplätze;
- Verpflegungsstätten;
- Ausschänke (Buvette);
- Ferienkolonien, Ferienhäuser;
- Spielplätze;
- Pausenplätze (Schule);
- Verwaltungskosten (Notariat);
- Anschlusskosten (Abgaben);
- Maschinen für Unterhalt und Reinigung;
- Umgebungsarbeiten (Garten, Umgebung);
- Verpflegung während des Baus;
- «Tännchen» und Einweihungskosten.

Sportanlagen, die in erster Linie kommerziellen Zwecken dienen, haben keinen Anspruch auf einen LoRo-Sport-Beitrag.

Zudem sind die Bauten für das 300m-Schiessen nicht unterstützt.

Gebäude, die auf andere Weise gefördert werden (Schulteil einer Turnhalle, Renovierung von Schiessständen usw.), sind nicht beitragsfähig.

Art. 6 Während des Baus gekauftes Sportmaterial

Das für die Nutzung des Baus benötigte Sportmaterial kann nicht Gegenstand eines separaten Gesuches sein; es muss in das Gesuch "Sportbauten" integriert werden.

Art. 7 Abschreibung

Die Abschreibung des von der Kantonalen Kommission LoRo-Sport unterstützten Baus wird auf 10 Jahre berechnet. Renovationen werden einer neuen Investition gleichgesetzt, soweit erwiesen ist, dass der ordentliche Unterhalt während dieser Dauer regelmässig erfolgt ist.

Art. 8 Verfahren

Das Unterstützungsgesuch muss über das elektronische Portal eGov (<https://egov.fr.ch/>) **mindestens 1 Monat vor Baubeginn** eingereicht werden, indem folgende Dokumente beigelegt werden:

- Situationsplan;
- Baupläne;
- detaillierter Voranschlag;
- eine Zusammenfassung der Baukosten;
- Wenn Freiwilligenarbeit geleistet wird, eine Schätzung der Anzahl der Freiwilligenstunden; Diese Arbeiten werden in einem eigenen Formular aufgelistet. Dieses muss von der für den Bau verantwortlichen Person visiert und der Schlussabrechnung beigelegt werden. Ein Stundenansatz von 20 Franken wird für die Arbeit von Nichtfachleuten, von 25 Franken für die Arbeit von Fachleuten berechnet. Der Gesamtbetrag dieser Kosten wird zum subventionsberechtigten Betrag addiert
- gegebenenfalls Empfehlung des kantonalen Verbandes.

Anlagen und Bauten, die sich im Bau befinden, bevor die Kommission LoRo-Sport entschieden hat, können **nicht unterstützt** werden.

Wird mit den Arbeiten nicht innert zwei Jahren nach Gewährung der Unterstützung begonnen, verfällt diese. Wird das Projekt zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt, muss ein neuer Antrag gestellt werden.

Frist für die Einreichung der Abrechnung mit den Zahlungsbelegen: spätestens ein Jahr nach Abschluss der Bauarbeiten.

Art. 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. November 2025 in Kraft.

Der Präsident

11.11.2025

Referenz:

Verordnung vom 9. Dezember 2020 über die Verteilung der Nettogewinne der Gesellschaft der Loterie Romande

https://bdlf.fr.ch/app/de/change_documents/3173

